KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 576 endg. - SYN 169
Brüssel, den 15 November 1989

Änderung des Vorschlags für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

---

(gemäss Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt)

Com 576

BEGRÜNDUNG

Im Dezember 1988 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag KOM(88)654 endg.[1] für eine Richtlinie über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile vor. Auf seiner Sitzung vom 10. Oktober 1989 hat das Europäische Parlament zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen[2].

In der Aussprache wies der Kommissar daraufhin, daß die Kommission bereit sei, die Liste der Erzeugnisse zu verkürzen, bei denen eine Behandlung zulässig ist. Mit diesem Vorschlag wird die Liste entsprechend geändert, und es werden bestimmte vom Parlament vorgeschlagene Änderungen, insbesondere mit Bezug auf den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichen Daten, berücksichtigt.

Die Kommission kann die Änderungsanträge nicht annehmen, die den Geltungsbereich des Ausschußverfahrens einschränken.

Zur Änderung von Artikel 12 wurde nicht der gleiche Wortlaut verwendet wie vom Parlament. Darauf hat der Kommissar in der Aussprache hingewiesen.

(1) ABl. Nr. C. 336 vom 31.12.1988, S.7
(2) ABl. Nr. C. .....

Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission beschlossen, den oben genannten Vorschlag wie folgt zu ändern.

1) Der zweite und vierte Erwägungsgrund wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Zur stufenweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 müssen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die sicherstellen, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist; dies ist zur Zeit durch die unterschiedliche Handhabung in den Mitgliedstaaten - zum Teil wird die Bestrahlung von Lebensmitteln national erlaubt, zum Teil ist sie national verboten - nicht der Fall.

Die Richtlinie 80/836, geändert durch die Richtlinie 84/467/EURATOM, hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (EURATOM-Sicherheitsnormen) sind anzuwenden.

2) Ein vierzehnter Erwägungsgrund wird hinzugefügt :

Kräuter und Gewürze können zur Zeit mit Ethylenoxid begast werden, einem Räucherungsmittel, das potentiell schädliche Rückstände hinterläßt; die Bestrahlung ist eine akzeptable Alternative hierzu."

3) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

2) Erzeugnisse, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind :

(a) bis (c) unverändert
(d) wird gestrichen
(e) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

(e) enthalten nicht bestrahlte Lebensmittel Bestandteile, die bestrahlt worden sind, ist bei Produkten für den Verkauf an den Endverbraucher ein Hinweis gemäß der Richtlinie 79/112/EWG anzubringen.

4) Artikel 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bestimmungen, die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben können, werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet. Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie die wissenschaftlichen Grundlagen hierzu werden veröffentlicht.

5) Anhang I wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

ANHANG I

Für eine Bestrahlung zugelassene Lebensmittel und Strahlungshöchstdosen

Lebensmittelgruppe	Maximale durchschnittliche absorbierte Gesamtdosis (kGy)
1. Trockenfrüchte	1
2. Hülsenfrüchte (Gemüse)	1
3. Gemüse, dehydratisiert	10
4. Getreideflocken	1
5. Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	10
6. Vorbehandelte Garnelen	3
7. Entbeintes Geflügelfleisch	7
8. Gummiarabicum	10

6) Anhang III wird gestrichen
Anhang IV wird Anhang III
Anhang V wird Anhang IV.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 576 endg.

DOKUMENTE

DE **06**

Katalognummer : CB-CO-89-529-DE-C

ISBN 92-77-54854-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

5